KANTON solothurn

RG 0158/2023

Steuerungsgrössen im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2024

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 4. Juli 2023, RRB Nr. 2023/1149

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung 3
1. Ausgangslage 5
1.1 Gesetzliche Grundlagen 5
1.1.1 Indikatorenwerte 5
1.2 Wirksamkeitsbericht 6
2. Festlegung der Steuerungsgrössen 7
2.1 Entwicklung finanzielle Kenngrössen 7
2.1.1 Steuerfüsse 7
2.1.2 Steuerkraft 7
2.1.3 Finanzlage 8
2.2 Erwägungen zu den einzelnen Steuerungsgrössen 9
2.2.1 Ressourcenausgleich 9
2.2.1.1 Ausgleich unter den Gemeinden (Disparitätenausgleich) 9
2.2.1.2 Mindestausstattung 9
2.2.2 Lastenausgleiche 9
2.2.2.1 Geografisch-topografischer Lastenausgleich 10
2.2.2.2 Soziodemografischer Lastenausgleich 10
2.2.2.3 Zentrumslastenabgeltung Städte 10
2.2.3 Arbeitsmarktlicher Lastenausgleich 11
2.2.4 Besondere Beiträge: Besitzstand aufgrund von Zusammenschlüssen 11
2.3 Beitragsprozentsatz bei den Schülerpauschalen 12
2.4 Beurteilung der Antragsvariante 12
2.5 Be- und Entlastungswirkung 13
2.6 Fondsrechnung 14
2.6.1 Anteiliger Übertrag des Staatsbeitrages FILA zur Finanzierung eines höheren Beitragsprozentsatzes Schülerpauschalen Volksschule 15
2.6.2 Einmalige Kürzung von 2.5 Mio. Franken zu Gunsten des Staatshaushalt 16
2.7 Stellungnahme Finanz- und Lastenausgleichskommission (FILAKO) 16
2.8 Steuerungsgrössen im Überblick 17
3. Verhältnis zur Planung 18
4. Abgaben und Beiträge für das Jahr 2024 18
4.1 Voraussichtliche Abgaben und Beiträge im Finanz- und Lastenausgleich 2024 18
5. Rechtliches 18
6. Antrag 18

Beilagen

Beschlussesentwurf
Synopse
Tabelle 1 – FILA 2024: voraussichtliche Beiträge und Abgaben nach Einwohnergemeinden, Antragsvariante *(A3, farbig)*
Tabelle 2 – Steuerungsgrössen Antragsvariante *(A4, farbig)*
Tabelle 3 – Vergleich Ergebnisse FILA 2024 zu FILA 2023 voraussichtliches Ergebnis Antragsvariante *(A3, farbig)*

Kurzfassung

Die Abgaben und Beiträge im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (FILA) werden jährlich neu bestimmt. Der Kantonsrat ist für die Festlegung der Steuerungsgrössen zuständig.

Zur Festlegung der jährlichen Steuerungsgrössen dienen für das Jahr 2024 die Ergebnisse des Wirksamkeitsberichtes 2023 wie auch die Beobachtung und Messung bestimmter Kenngrössen aufgrund der im Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (FILAG EG) festgelegten Ziele. Dazu gehören unter anderem die Entwicklung der Steuerfüsse, der Steuerkraft sowie der Finanzlage der Einwohnergemeinden.

Die Erkenntnisse aus dem Wirksamkeitsbericht aber auch die Überlegungen des Kantonsrates aus Anlass der Beratungen zum Wirksamkeitsbericht sind bei unserem Antrag zur Festlegung der Steuerungsgrössen für den FILA 2024 eingeflossen. Für das Jahr 2024 wird eine Senkung der Abschöpfungsquote um ein Prozentpunkt auf 36% (Vorjahr: 37%) beantragt. Die Mindestausstattungsgrenze soll neu auf 90% (Vorjahr: 91%) festgelegt werden.

Der geografisch-topografische und der soziodemografische Lastenausgleich wurde im FILA 2022 um je 1.0 Mio. Franken höher dotiert. Diese höhere Dotation wird vom Wirksamkeitsbericht gestützt und soll im 2024 beibehalten werden. Entsprechend sollen der geografisch-topografische Lastenausgleich mit 11.0 Mio. Franken und der soziodemografische Lastenausgleich mit 10.0 Mio. Franken, beide unverändert zum Vorjahr, dotiert werden.

Die Ausrichtung der Zentrumslastenabgeltung basiert auf dem Beschluss des Kantonsrates RG 0119/2020 vom 8. September 2020. Analog zu den Vorjahren wird die Zentrumslastenabgeltung mit 1.15 Mio. Franken dotiert.

Für das Jahr 2024 sollen, wie im Vorjahr, die Hälfte der Steuerausfälle von 42.4 Mio. Franken durch den arbeitsmarktlichen Lastenausgleich ausgeglichen werden. So sollen die Dotationen im arbeitsmarktlichen Lastenausgleich 21.2 Mio. Franken und im Härtefallausgleich STAF 2020 gegen 3.6 Mio. Franken, also insgesamt 24.8 Mio. Franken, betragen.

Der Beitragsprozentsatz für die Schülerpauschalen soll für die kommenden vier Jahre, 2024 bis 2027, primär wegen neuen, zusätzlichen Mehrkosten im Bereich Volksschule, um einen Prozentpunkt auf 39% erhöht werden. Die Finanzierung erfolgt durch die Allokation (Übertrag) von 3.0 Mio. Franken aus dem ordentlichen Staatsbeitrag FILA zum Staatsbeitrag Volksschule (Schülerpauschale) und ist für den Kanton somit kostenneutral.

Gemäss § 21 FILAG EG werden die Beiträge und Abgaben über den Finanz- und Lastenausgleichfonds finanziert. Aufgrund der beantragten Steuerungsgrössen kommen insgesamt 71.3 Mio. Franken (Vorjahr: 73.8 Mio. Franken) über den Finanz- und Lastenausgleich unter den Einwohnergemeinden zum Ausgleich. Von den ressourcenstarken Gemeinden werden rund 26.8 Mio. Franken (brutto) als Abgaben (Vorjahr: 26.6 Mio. Franken) entrichtet.

Botschaft und Entwurf in Farbe ist ab Beschlussfassungsdatum RR als Download abrufbar unter: agem.so.ch --> Gemeindefinanzen --> Aktuell

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Steuerungsgrössen im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (FILA) für das Jahr 2024.

1. Ausgangslage

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Die vorzunehmende Beschlussfassung stützt sich auf das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden vom 30. November 2014 (FILAG EG; BGS 131.73) sowie die Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden vom 16. Dezember 2014 (FILAV EG; BGS 131.731).

Diese Gesetzgebung wurde per 1. Januar 2020 um den Titel «6.3 Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom 9. Februar 2020» ergänzt: Demnach erhalten Gemeinden, die aufgrund von erwarteten Steuerausfällen wegen der Unternehmenssteuerreform per 1. Januar 2020 (STAF 2020) übermässig belastet sind, vom Kanton über die Dauer von acht Jahren (2020-2027) einen zusätzlichen Ausgleich von rund 25.0 Mio. Franken pro Jahr.

Die Funktionsweise des Finanz- und Lastenausgleichs der Einwohnergemeinden ist der Wegleitung «Der neue solothurnische Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (FILA), Funktionsweise im Überblick vom 30. Juni 2015» zu entnehmen, jene des per 1. Januar 2020 zusätzlich gültigen Gemeindeausgleichs STAF 2020 aus der «Beschreibung Gemeindeausgleich vom 31. Oktober 2019».

Mit dieser Vorlage gilt es folgende Steuerungsgrössen festzulegen und für das Jahr 2024 zu beschliessen:

1.1.1 Indikatorenwerte

Zum Disparitätenausgleich (§ 10 FILAG EG):
• Abschöpfungsquote in einer Bandbreite zwischen 30 bis 50 Prozent (DAQ)
Zur Mindestausstattung (§ 11 FILAG EG):
• Mindestausstattungsgrenze in einer Bandbreite von 80 bis 100 Prozent (MAG)
Zum geografisch-topografischen Lastenausgleich (§ 13 FILAG EG):
• Minimale Abweichung vom Medianwert für die Strassenlänge pro Einwohner/in (mAM)
• Maximale Abweichung vom Medianwert für die Strassenlänge pro Einwohner/in (maxAM)
• Minimale Abweichung vom Medianwert für die Fläche pro Einwohner/in (mAM)
• Maximale Abweichung vom Medianwert für die Fläche pro Einwohner/in (maxAM)
Zum soziodemografischen Lastenausgleich (§ 14 FILAG EG):
• Minimale Abweichung vom Medianwert für die Ergänzungsleistungs-Quote (EL-Quote; mAM)
• Minimale Abweichung vom Medianwert für die Ausländerquote (mAM)
• Bei der Berechnung der Ausländerquote nicht zu berücksichtigende ausländische Nationalitäten

Zur Zentrumslastenabgeltung (§ 15 FILAG EG):
• Prozentanteil für die Stadt Solothurn
• Prozentanteil für die Stadt Grenchen
• Prozentanteil für die Stadt Olten
Zum arbeitsmarktlichen Lastenausgleich (§ 38 FILAG EG)*:*
• Minimale Abweichung vom Medianwert für die Vollzeitäquivalente an Arbeitsplätzen aus bestimmten Wirtschaftszweigen des zweiten und dritten Sektors pro Einwohner/in (VE; mAM)
• Maximale Abweichung vom Medianwert für die Vollzeitäquivalente an Arbeitsplätzen aus bestimmten Wirtschaftszweigen des zweiten und dritten Sektors pro Einwohner/in (VE; maxAM)
• Minimale Abweichung vom Medianwert für die steuerpflichtigen Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften mit Sitz in der betreffenden Gemeinde pro Einwohner/in (JP; mAM)
• Maximale Abweichung vom Medianwert für die steuerpflichtigen Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften mit Sitz in der betreffenden Gemeinde pro Einwohner/in (JP; maxAM)

Dotation der Mittel / Grundbeiträge in Franken für (§§ 16 und 38 FILAG EG):
• Strassenlänge pro Einwohner/in beim geografisch-topografischen Lastenausgleich
• Fläche pro Einwohner/in beim geografisch-topografischen Lastenausgleich
• EL-Quote beim soziodemografischen Lastenausgleich
• Ausländerquote beim soziodemografischen Lastenausgleich
• Zentrumslastenabgeltung
• Vollzeitäquivalente an Arbeitsplätzen aus bestimmten Wirtschaftszweigen des zweiten und dritten Sektors pro Einwohner/in
• Anzahl steuerpflichtige juristische Personen (AG, GmbH, Genossenschaften) pro Einwohner/in

Zudem ist mit dieser Vorlage für die neue Wirksamkeitsperiode, das heisst für die Dauer der nächsten vier Jahre (2024-2027), der Beitragssatz des Kantons zur Finanzierung der Schülerpauschalen in der Volksschule zu beschliessen.

Zu den Schülerpauschalen (§ 47bis VSG):
• Beitragsprozentsatz des Kantons

1.2 Wirksamkeitsbericht

Gemäss § 4 FILAG EG ist die Gesetzgebung über den Finanz- und Lastenausgleich periodisch auf seine Auswirkungen zu überprüfen. Nach 2019 ist in diesem Jahr nun der zweite Wirksamkeitsbericht dem Kantonsrat vorgelegt worden. Mit Beschluss vom 10. Mai 2023 hat der Kantonsrat diesen zur Kenntnis genommen (SGB 0050/2023). Der Wirksamkeitsbericht 2023 respektive die beiden Berichtspaket 1 und 2 sind auf der Webseite des AGEM abrufbar.

Die Erkenntnisse aus dem Wirksamkeitsbericht 2023, aber auch die Überlegungen des Kantonsrats aus Anlass der Beratungen zum Wirksamkeitsbericht, sind bei unserem Antrag zur Festlegung der Steuerungsgrössen für den FILA 2024 eingeflossen und werden in den folgenden Kapiteln näher ausgeführt.

2. Festlegung der Steuerungsgrössen

2.1 Entwicklung finanzielle Kenngrössen

Zur Festlegung der Steuerungsgrössen für das Jahr 2024 dienen neben dem Wirksamkeitsbericht die Beobachtung und die Messung bestimmter Kenngrössen auf der Grundlage der Ziele gemäss § 2 FILAG EG. Dazu gehören die Entwicklung der Steuerfüsse, der Steuerkraft sowie der Finanzlage der Einwohnergemeinden.

2.1.1 Steuerfüsse

Erstmals seit sieben Jahren (2016) hat sich der durchschnittliche Steuerfuss 2023 bei den natürlichen Personen (NP) gegenüber dem Vorjahr wieder leicht erhöht, und zwar um 0.2 Prozentpunkte. Neu liegt das ungewichtete Mittel bei 117.0% (Vorjahr: 116.8%). Der mit den Einwohnerzahlen gewichtete Steuerfuss NP beläuft sich dagegen auf 115.0% (Vorjahr: 115.1%) und ist weiter etwas gesunken. Mit 52 Gemeinden (Vorjahr: 50) weist die Steuerfusskategorie von 120% bis 130% nach wie vor die grösste Dichte auf. Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Zahl der Gemeinden mit einen Steuerfuss von über 130% weiter verringert. Im Vergleich zum Jahr 2017 sind es insgesamt 14 Gemeinden weniger. Der höchste Steuerfuss liegt bei 145% (Bolken) und der tiefste bei 65% (Kammersrohr). Die Spanne über alle Gemeinden hat sich auf 80 Punkte vergrössert (Vorjahr: 75 Punkte).

Im Jahr 2023 ist der durchschnittliche Steuerbezug der Einwohnergemeinden für juristische Personen (JP) um 0.5 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr gestiegen und liegt bei 112.7% (Vorjahr: 112.2%).

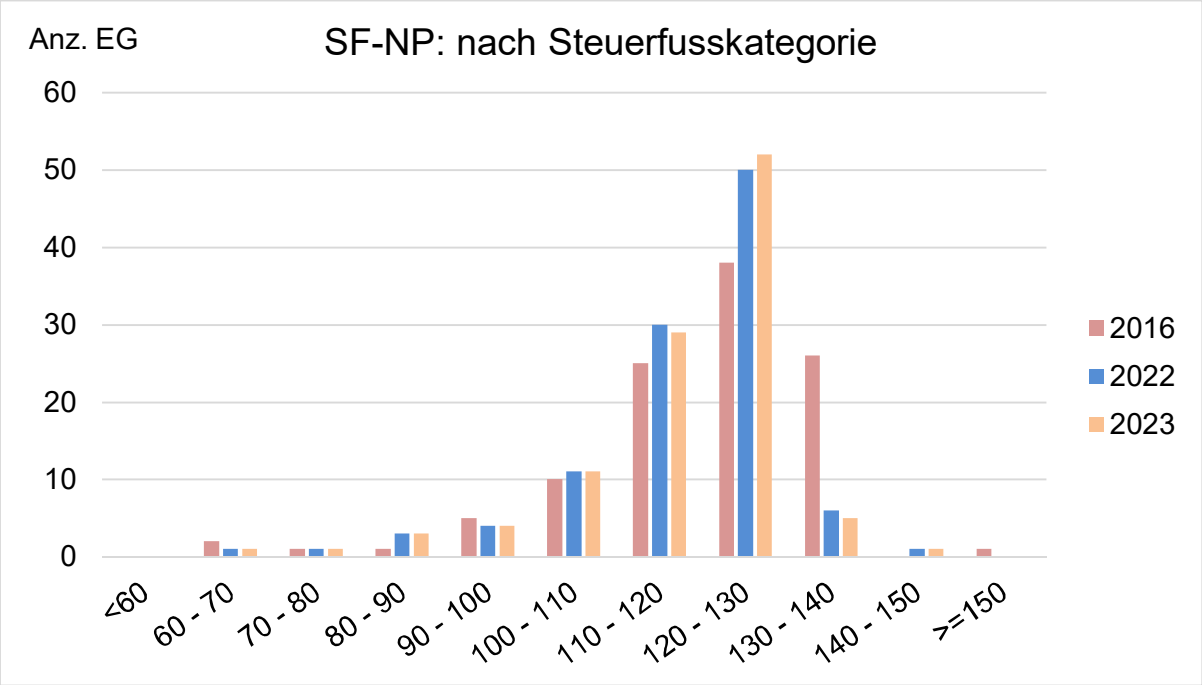

2.1.2 Steuerkraft

Das für die Berechnung der Abgaben und Beiträge massgebende Staatssteueraufkommen (SSA nach § 7 FILAG EG) beläuft sich für die Jahre 2020 und 2021, die für den FILA 2024 relevant sind, in der Summe auf 820.8 Mio. Franken (Vorjahr: 817.9 Mio. Franken). Während das Steueraufkommen der natürlichen Personen weiterhin ansteigt, wirkt sich die im Jahr 2020 eingeführte

Steuerreform und AHV-Finanzierung 2020 (STAF) weiterhin auf das Steueraufkommen der juristischen Personen rückläufig aus. Dieses ist im Jahr 2021 gegenüber dem Vorjahr rund 4 Mio. Franken tiefer und beträgt neu 88.4 Mio. Franken.

Die mittlere Steuerkraft, also das Verhältnis des massgebenden Staatssteueraufkommens pro Einwohner/in, beläuft sich auf 2'931 Franken (Vorjahr: 2'947 Franken). Diese nimmt weiter leicht ab und liegt in etwa auf dem Niveau des FILA 2020, welcher ein Steueraufkommen von 2'921 Franken je Einwohner/in aufwies.

Aktuell weisen 70 Einwohnergemeinden (Vorjahr: 67) einen Steuerkraftindex (SKI) unter 100 auf. Die Zahl der Gemeinden, die einen Steuerkraftindex über 100 ausweisen, liegt bei 37 Gemeinden (Vorjahr: 42).

2.1.3 Finanzlage

Die Finanzlage der Gesamtheit der solothurnischen Einwohnergemeinden wird auf der Grundlage der letztverfügbaren Kantonsmittelwerte des Rechnungsjahres 2021 beurteilt.

Rechnungsjahr Kennzahl	2020	**2021**	+/-
• Selbstfinanzierungsgrad	95.1%	**113.9%**	+ 18.8%
• Nettoinvestitionen je Einwohner/in	Fr. 487.--	**Fr. 506.--**	+ Fr. 14.--
• Durchschnittlicher Gesamtabschreibungssatz	5.3%	**5.7%**	+ 0.4%
• Nettovermögen je Einwohner/in	Fr. 346.--	**Fr. 424.--**	+ Fr. 74.--
• Gemeinden mit Bilanzfehlbeträgen	1	**0**	-1

Die Finanzlage der solothurnischen Einwohnergemeinden ist solide. Die Investitionstätigkeit ist rege, ihre Selbstfinanzierung und der Abschreibungssatz von 5.7% gut. 94 von 107 Gemeinden schlossen die Jahresrechnung 2021 positiv ab. Diese hohe Zahl ist auf die Auflösung der Neubewertungsreserven zurückzuführen. Ohne diesen Sondereffekt sind es 67 von 107 Einwohnergemeinden (Vorjahr 79 von 109), welche Ertragsüberschüsse im 2021 erzielt haben. Der Bilanzüberschuss (freies Eigenkapital) konnte um 72.2 Mio. Franken (Vorjahr: 30.0 Mio. Franken) erhöht werden. Er belief sich per Ende 2021 für alle Gemeinden auf rund 649.0 Mio. Franken.

Im Jahr 2021 weisen die Kernbereiche Bildung mit 42% und Soziale Sicherheit mit 23% unverändert die grössten Nettoaufwände in ihren Gemeindehaushalten aus. Bei der Bildung ist eine anhaltende Kostenentwicklung festzustellen: So hat der Nettoaufwand gegenüber dem Vorjahr um rund 8.4 Mio. Franken oder 2.9% zugenommen und beläuft sich neu auf 421.5 Mio. Franken. Hingegen ist bei der Sozialen Sicherheit ein leichter Rückgang des Nettoaufwandes festzustellen. Im Vergleich zum Jahr 2020 hat dieser um 1.2 Mio. Franken abgenommen und beläuft sich im Jahr 2021 auf 231.3 Mio. Franken. Dies entspricht einem Rückgang von 0.5%.

Die Kostensituation der Gemeinden, insbesondere in den wichtigen Leistungsfeldern Volksschule und Soziale Sicherheit ist im Zuge des Wirksamkeitsberichts 2023 (vgl. Berichtspaket 2) ausführlich analysiert worden.

2.2 Erwägungen zu den einzelnen Steuerungsgrössen

2.2.1 Ressourcenausgleich

2.2.1.1 Ausgleich unter den Gemeinden (Disparitätenausgleich)

Im Disparitätenausgleich oder im Ausgleich zwischen den Einwohnergemeinden soll ***die Abschöpfungsquote um einen Punkt auf 36% (Vorjahr: 37%) gesenkt werden***. Das heisst, von der überdurchschnittlichen Steuerkraft von über 2'931 Franken pro Einwohner/in werden 36% abgeschöpft. Damit erfolgt eine nominelle, massvolle Senkung der Abschöpfungsquote. Bei ressourcenstarken Gemeinden mit gleicher oder tieferer Steuerkraft als im Vorjahr führt dies zu einer geringeren frankenmässigen Abgabe. Bei Gemeinden, welche heute eine höhere Steuerkraft als im Vorjahr ausweisen, fällt die Abgabe trotz der nach unten angepasster Abschöpfungsquote absolut höher aus.

70 Einwohnergemeinden (Vorjahr: 67) profitieren gegenüber 37 (Vorjahr: 42) abgebenden Einwohnergemeinden. Das Ausgleichsvolumen beträgt insgesamt 26.8 Mio. Franken. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies ein gering höheres absolutes Abgabevolumen von rund 0.2 Mio. Franken. Der Grund dafür liegt darin, dass zahlreiche ressourcenstarke Gemeinden überdurchschnittlich stark an Steuerkraft zugelegt haben.

Durch die Senkung der Abschöpfungsquote um ein Prozentpunkt werden die Gebergemeinden effektiv um rund 0.75 Mio. Franken im FILA 2024 entlastet. Weiter ist zu beachten, dass diese aufgrund der tieferen Steuerkraft vom Jahr 2022 zum 2023 bereits um mehr als 1.0 Mio. Franken tiefere Abgabe entrichten mussten.

2.2.1.2 Mindestausstattung

Die Mindestausstattung wird durch den Kanton jenen Einwohnergemeinden gewährt, welche nach dem Ausgleich unter den Gemeinden (Disparitätenausgleich) weniger als die vom Kanton bestimmte Mindestausstattung aufweisen. Für das Jahr 2024 soll die ***Mindestausstattungsgrenze auf 90%*** (Vorjahr: 91%) der mittleren Steuerkraft von 2'931 pro Einwohner/in gesenkt werden.

Die Anzahl der Gemeinden mit Beitrag aus der Mindestausstattung hat sich seit der Einführung des neuen Finanzausgleichssystems verringert, von ursprünglich 53 Gemeinden im FILA 2016 hin zu nun 36 Gemeinden im FILA 2023. Diese sehr positive Entwicklung ist auf die Annäherung der Steuerkraft unter den ressourcenschwachen Gemeinden zurückzuführen, welche sich auch im Rückgang der hohen Steuerfüsse wiederspiegelt.

Das gesetzlich festgelegte Ziel der Verringerung der finanziellen Steuerbelastung unter den Gemeinden ist bei den Gemeinden mit unterdurchschnittlichen Steuerkraft weiterzuverfolgen. Andererseits gilt es die Hinweise aus dem Wirksamkeitsbericht bezüglich einer allzu hohen Ausstattung im Auge zu behalten. Mit dem Ziel, die Abgeltung aus der Mindestausstattung zwischen 10 und 13 Mio. Franken zu halten, soll eine Senkung der Mindestausstattungsgrenze um einen Prozentpunkt beantragt werden. Diese Anpassung ist angemessen. Sie tangiert die ressourcenstarken Gemeinden nicht, da der Kanton die Finanzierung der Mindestausstattung alleine trägt.

2.2.2 Lastenausgleiche

Die Dotierung im geografisch-topografischen Lastenausgleich soll bei 11.0 Mio. Franken und beim soziodemografischen Lastenausgleich bei 10.0 Mio. Franken (unverändert) ausgerichtet werden. Mit dem FILA 2022 sind die Dotationen in beiden Lastenausgleichsgefässen um je eine Million Franken erhöht worden. Gemäss Wirksamkeitsbericht (vgl. Berichtsparket 1, Seite 33) ist

das Ausgleichsvolumen der bei substanzieller Änderung von Teuerung, Disparitäten oder Aufgabenverteilung zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. Da sowohl die Entwicklung der Varianz der massgebenden Indikatoren dieser beiden Ausgleiche als auch inzwischen die Teuerung in den letzten Jahren zugenommen hat, waren die vorgenommenen Erhöhungen der Lastenausgleichsgefässe dazu folgerichtig.

2.2.2.1 Geografisch-topografischer Lastenausgleich

Die Dotierung im geografisch-topografischen Lastenausgleich ist den Lasten der Weite gewidmet und wird durch die Indikatoren «Strassenlänge pro Einwohner/in» und «Fläche pro Einwohner/in» gemessen. Beide Indikatoren sollen unverändert ***mit je 5.5 Mio. Franken*** (Vorjahr: je 5.5 Mio. Franken) dotiert werden.

Um auf diesen Lastenausgleich Anspruch zu haben, müssen die Einwohnergemeinden je Indikator eine ***minimale Abweichung von 1.50*** des Medianwertes über alle Einwohnergemeinden aufweisen (wie bisher). Die ***maximale Abweichung vom Median wird unverändert bei 2.5*** fixiert.

Die massgebenden Daten zu den Strassenlängen für den Indikator «Strassenlänge pro Einwohner/in» werden jeweils im Hinblick auf eine neue Wirksamkeitsperiode (hier 2024-2027) aktualisiert. Damit wird u.a. der erfolgten Tiefbautätigkeit in den Gemeinden der letzten vier Jahren Rechnung getragen. Aufgrund der bisherigen praktischen Anwendung wurde zudem eine Präzisierung bei der Bestimmung der für die Bemessung der Strassenlängen relevanten Erschliessungsfunktion vorgenommen. Die Erhebung der Strassenlängen erfolgte durch das kantonale Amt für Geoinformation (AGI). Mit 38.4 Kilometer zusätzlicher Strassenlänge hat die für den FILA relevante Strassenlänge um gerade einmal 1.4% zugenommen und beträgt neu rund 2'755 Kilometer. Während diese Aktualisierung zu keinen nennenswerten Beitragsverschiebungen führt, sind diese auf die im Jahr 2021 fusionierten und erstmals im FILA 2024 geführten Gemeinden Welschenrohr-Gänsbrunnen und Stüsslingen (mit Rohr) zurückzuführen. Beide neu fusionierten Gemeinden partizipieren deutlich stärker aus dem geografisch-topografischen Lastenausgleich.

2.2.2.2 Soziodemografischer Lastenausgleich

Der soziodemografische Lastenausgleich ist den Lasten der Nähe gewidmet und wird durch die Indikatoren «Ergänzungsleistungs-Quote» und «Ausländerquote» gemessen. Beide Indikatoren werden ***mit je 5.0 Mio. Franken*** (Vorjahr: je 5.0 Mio. Franken) dotiert.

Um auf diesen Lastenausgleich Anspruch zu haben, müssen die Einwohnergemeinden je Indikator eine ***minimale Abweichung von 1.60 des Medianwertes*** über alle Einwohnergemeinden aufweisen (wie bisher).

2.2.2.3 Zentrumslastenabgeltung Städte

Bei der Zentrumslastenabgeltung werden die überdurchschnittlichen Zentrumslasten der drei Städte Solothurn, Grenchen und Olten im Bereich Kultur, Sport und Freizeit abgegolten. Dieser wird wie im Vorjahr ***mit 1.15 Mio. Franken dotiert.*** Davon wird 1.0 Mio. Franken, nach der rechnerischen Methode unter Berücksichtigung der Nutzeranteile durch Auswärtige, den Städten zugeteilt. Die seit dem FILA 2021 vom Kantonsrat genehmigte, pauschale Abgeltung soll fortgeführt werden. Entsprechend werden den drei Städten zur Abdeckung der einschlägigen Gemeinkosten je 50'000 Franken zusätzlich ausgerichtet. Für das Jahr 2024 ergeben sich somit folgende Zentrumslastenabgeltungen, respektive folgende zu beschliessende Prozentanteile:

Rubrik	Solothurn	Grenchen	Olten	Dotation
Beitrag rechnerisch	507’511	29’690	462’799	1'000'000
Sockelbeitrag	50'000	50'000	50'000	150'000
Total Zentrumslastenabgeltung	**557’511**	**79’690**	**512’799**	**1'150'000**
Prozentanteil gerundet (gemäss § 9 FILAV EG**)**	**48.48%**	**6.93%**	**44.59%**	**100.00%**
Total Zentrumsabgeltung	557’520	79’695	512’785	1'150'000

Die Dotation von 1.15 Mio. Franken wird somit mit folgendem Schlüssel an die Zentrumslasten der Städte ausgeglichen: **Solothurn 48.48%** (Vorjahr: 53.27%), **Grenchen 6.93%** (Vorjahr: 7.78%) und **Olten 44.59%** (Vorjahr: 38.95%).

2.2.3 Arbeitsmarktlicher Lastenausgleich

Mit dem arbeitsmarktlichen Lastenausgleich werden während acht Jahren (2020-2027) die prognostizierten Steuerausfälle infolge der kantonalen Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF 2020) bei den Einwohnergemeinden wesentlich ausgeglichen. Dabei hat der arbeitsmarktliche Lastenausgleich die Hälfte der prognostizierten Steuerausfälle auszugleichen. Für das Jahr 2024 wurden insgesamt 42.4 Mio. Franken prognostiziert, die Hälfte beläuft sich auf 21.2 Mio. Franken. Dazu sind die Indikatoren «Vollzeitäquivalente in bestimmten Wirtschaftszweigen» und «Anzahl steuerpflichtige juristische Personen pro Einwohner/in» massgebend.

Der Indikator «Vollzeitäquivalente in bestimmten Wirtschaftszweigen» soll ***mit 19'080'000 Franken*** dotiert werden. Dies entspricht, wie im laufenden Jahr, 90% der Dotation im arbeitsmarktlichen Lastenausgleich. Um aus diesem Indikator einen Beitragsanspruch zu erlangen, müssen die Einwohnergemeinden eine ***minimale Abweichung von 1.25 des Medianwerts*** aufweisen. Die ***maximale Abweichung wird bei 3.0*** fixiert.

Der Indikator «Anzahl steuerpflichtige juristische Personen pro Einwohner/in» soll ***mit 2'120'000 Franken*** dotiert werden. Dies entspricht 10% der Dotation im arbeitsmarktlichen Lastenausgleich und dem Anteil des laufenden Jahres. Um aus diesen Indikator Anspruch zu haben, müssen die Einwohnergemeinden eine ***minimale Abweichung von 1.25 des Medianwertes*** aufweisen. Die ***maximale Abweichung wird bei 2.0*** fixiert.

Bezüglich Härtefallausgleich ergibt sich keine Beschlussfassung durch den Kantonsrat. Der Anspruch nach Gemeinde ist auf der Grundlage von § 39 Abs. 3 FILAG EG aufgrund der Härtefallbilanz für die ganze achtjährige Dauer des Gemeindeausgleichs festgelegt worden. Für das Jahr 2024 ergibt sich netto ein Ausgleichsvolumen von 3.6 Mio. Franken.

2.2.4 Besondere Beiträge: Besitzstand aufgrund von Zusammenschlüssen

Gemeinden, welche durch einen Zusammenschluss bei der Mindestausstattung oder bei den Lastenausgleichen finanzielle Einbussen erleiden, erhalten auf der Grundlage § 17 FILAG EG einen besonderen Beitrag.

Für die fusionierten Gemeinden Welschenrohr-Gänsbrunnen, Stüsslingen und Nunningen liegt im FILA 2024 - im Vergleich zur Situation vor Fusion als jeweilige Einzelgemeinde - eine Besserstellung vor. Entsprechend werden keine Beiträge für Besitzstand ausgerichtet, da keine Schlechterstellung vorliegt.

2.3 Beitragsprozentsatz bei den Schülerpauschalen

Die Berechnungen der Bruttoschülerpauschalen erfolgt durch das Volksschulamt und wird in einem separaten Geschäft dem Regierungsrat unterbreitet. In Abhängigkeit zu den Bruttoschülerpauschalen steht der Beitragsprozentsatz des Kantons. Dies ist der prozentuale Anteil, welcher vom Kanton an die Bruttoschülerpauschalen als Staatsbeitrag an die jeweiligen Schulträger ausgerichtet wird.

Gemäss Wirksamkeitsbericht (vgl. Berichtspaket 2) sind die Bildungskosten der Gemeinden (Nettoaufwand) von 392 Mio. Franken im Jahr 2018 auf 421 Mio. Franken im Jahr 2021 angestiegen. Dies entspricht einem Anstieg von 7.5% in vier Jahren. Unter Berücksichtigung der wachsenden Bevölkerung sowie der Schülerzahlen relativiert sich der Kostenanstieg auf 4.9% pro Einwohner/in beziehungsweise 2.2% pro Schüler und Schülerin. Der Kanton beteiligt sich mit einer Schülerpauschale an den Kosten für den obligatorischen Unterricht (§ 93 Volksschulgesetz) und deckt die Nettolohnkosten der Lehrpersonen im gewünschten Verhältnis von derzeit 38% recht gut ab. Der ungedeckte Teil der Kosten von 4 bis 7 Mio. Franken macht prozentual ein bis drei Prozent aus und ist auf die übrigen Personalkosten sowie freiwillige, kommunale schulische Zusatzangebote zurückzuführen. Insgesamt kommt dieser Berichtsteil zum Schluss, dass mit Blick auf den bisherigen Abdeckungsgrad für eine Anpassung des Beitragsprozentsatzes kaum Handlungsbedarf besteht.

Infolge Totalrevision des Volksschulgesetzes (VSG KRR Nr. RG 0096/2001) werden per 1. August 2023 die Erfahrungsstufen der Lehrpersonen angepasst. Inskünftig sollen die Erfahrungen in früheren Stellungen und ausgewiesene Fähigkeiten in der Erfahrungsstufe des Anfangslohns, wie beim Staatspersonal und den Lehrpersonen der Mittel- und Berufsschulen bereits heute, berücksichtigt werden. Mit dieser Neuregelung fällt auch eine, im Vergleich mit den Nachbarkantonen AG, BL, BS sowie BE und ZH, solothurnische Sonderregelung und arbeitsmarktliche Schlechterstellung weg. Die damit verbundenen Mehrkosten im Umfang von rund 4.4 Mio. Franken belasten die Einwohnergemeinden, da der kantonale Anteil dafür bereits innerhalb der aktuellen Schülerpauschale berücksichtigt wird[1].

In Anbetracht dieser Sachlage erscheint es uns im vorliegenden Fall gerechtfertigt, ein Teil dieser Mehrkosten über den Kanton abzufedern. So soll zu diesem Zweck der ***Beitragsprozentsatz der Schülerpauschalen um ein Prozentpunkt von 38% auf 39% für die nächsten vier Jahre angehoben werden (siehe auch Ziffer 2.6.1)***. Somit werden die Gemeinden mit 3.0 Mio. Franken pro Jahr aufgrund der neu anfallenden, zusätzlichen Lohnkosten im Bereich Volkschule entlastet. Die restlichen Mehrkosten von 1.4 Mio. Franken pro Jahr sind für die Einwohnergemeinden verkraftbar und von diesen zu tragen. Bekanntlich wird dieser Beitragsprozentsatz jeweils für vier Jahre festgelegt. In diesem Zusammenhang ist es uns wichtig, anzumerken, dass diese von uns nun dem Kantonsrat beantragte Erhöhung der Kantonsmittel für die Volksschule nicht als Automatismus für künftige solche Beschlussfassungen zum Beitragsprozentsatz verstanden werden darf.

2.4 Beurteilung der Antragsvariante

Wie wir bereits in unserer Botschaft und Entwurf zum Wirksamkeitsbericht 2023 (vgl. RRB Nr. 2023/455 vom 20. März 2023) dargelegt haben, hat sich gezeigt, dass die Struktur des FILA funktioniert und die Zielsetzungen nach § 2 FILAG EG durch die Ausgleichsinstrumente auch in den letzten vier Jahren erreicht wurden. Die Ausgleichswirkung des Systems ist gut. Die Steuerungsgrössen und die Dotationen waren bisher richtig gesetzt.

[1] Für die Berechnung der Grundpauschalen wird der durchschnittliche Erfahrungszuschlag (derzeit E 14) herangezogen (§ 93 Abs. 1 Bst. b) nVSG).

Daher ist es unter Würdigung der Erkenntnisse aus dem Wirksamkeitsbericht und der unter Ziffer 2.1. dargelegten Entwicklung der finanziellen Kenngrössen jetzt angezeigt, die Abschöpfungsquote und die Mindestausstattungsgrenze gegenüber dem Vorjahr massvoll zu senken. Im Gegenzug soll der Beitragssatzsatz an die Schülerpauschalen um ein Prozentpunkt erhöht werden. Davon werden sowohl ressourcenstarke als auch ressourcenschwache Gemeinden profitieren.

Insgesamt leisten somit 23 Einwohnergemeinden (Vorjahr: 24) im 2024 netto eine Abgabe, 84 Einwohnergemeinden (Vorjahr: 85) erhalten einen Beitrag (netto).

Im Disparitätenausgleich erhalten 70 Einwohnergemeinden einen Beitrag (Vorjahr: 67) und 37 Einwohnergemeinden (Vorjahr: 42) leisten eine Abgabe. 30 Einwohnergemeinden (Vorjahr: 36) erhalten mit der Mindestausstattung einen zusätzlichen Beitrag.

Beim geografisch-topografischen Lastenausgleich werden 42 Gemeinden (Vorjahr: 44) berücksichtigt, beim soziodemografischen Lastenausgleich sind es deren 38 (Vorjahr: 38), welche einen Beitrag erhalten.

Die Zentrumlastenabgeltung wird wie im FILA EG 2023 mit 1.15 Mio. Franken dotiert. Davon werden 50'000 Franken jeder Stadt pauschal für Leistungen bei der Bereitstellung von öffentlichen Angeboten im kulturellen, sportlichen und freizeitrelevanten Bereich abgegolten. Die weiteren 1.0 Mio. Franken werden wie bisher mit rechnerischem Verteilschlüssel unter den Städten ausgeglichen.

Im arbeitsmarktlichen Lastenausgleich werden die prognostizierten Steuerausfälle aus der kantonalen Unternehmenssteuerreform STAF 2020 der Einwohnergemeinden zu 50 Prozent abgefedert. Die Steuerungsgrössen und die Dotationen bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. 57 Einwohnergemeinden (Vorjahr: 58) erhalten aus diesem Gefäss einen Beitrag.

2.5 Be- und Entlastungswirkung

Bei 40 Gemeinden (37% von total 107 Gemeinden) beträgt die Entlastungswirkung aus dem FILA mehr als zehn Prozent, bei weiteren 25 Gemeinden liegt diese Entlastung bei fünf bis zehn Prozent und bei 19 Gemeinden bis fünf Prozent vom massgebenden SSA.

Im Gegenzug liegt eine Gemeinde bei einer Belastung von mehr als zehn Prozent. Acht Gemeinden weisen eine Belastung von fünf bis zehn Prozent des massgebenden SSA aus und 14 Gemeinden werden mit weniger als fünf Prozent belastet.

Nachfolgende Grafik zeigt in der Übersicht die Be- und Entlastungswirkung in Prozent zum massgebenden Staatssteueraufkommen des FILA 2024.

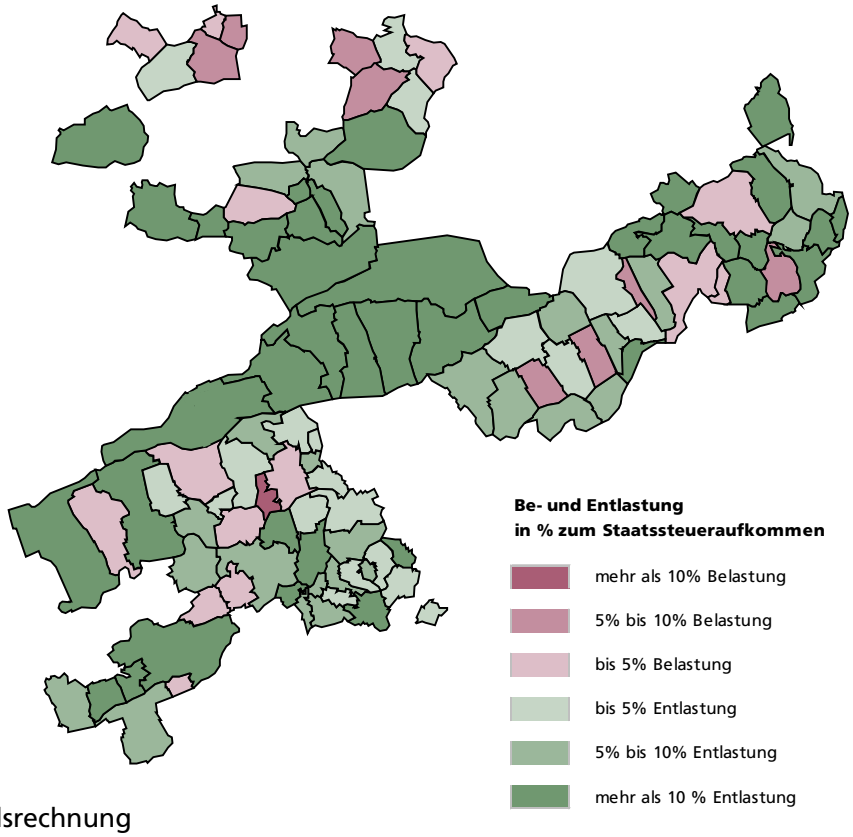

2.6 Fondsrechnung

Der Finanz- und Lastenausgleichsfonds wird einerseits von den Abgaben der ressourcenstarken Gemeinden und anderseits aus dem ordentlichen und aktuell besonderen (befristeten) Staatsbeitrag STAF 2020 gespiesen. Er dient gemäss § 21 FILAG EG zur Finanzierung der Beiträge, welche über die verschiedenen Ausgleichsgefässe ausgerichtet werden sowie zur Finanzierung der Beiträge, welche im Zusammenhang mit Gemeindefusionen fällig werden.

Dieser Fonds ist als Schwankungsreserve konzipiert. Das heisst, allfällige Mehr- oder Mindermittel aufgrund der Ausgleichszahlungen hat der Fonds auszugleichen. Gesetzlich soll ein maximaler Bestand per Ende Jahr von 25% der durchschnittlichen Jahresauszahlungen nicht überstiegen werden (Kann-Bestimmung). Bezogen auf die Jahre 2021-2023 würde das einen Maximalbestand von bis 18.8 Mio. Franken zulassen. Der Fondsbestand beträgt per 31. Dezember 2022 rund 11.9 Mio. Franken.

Positionen	in Fr.
Aufwand	
Beiträge an Einwohnergemeinden	
- Ressourcenausgleich	26'846'935
- Mindestausstattung	10'125'675
- Lastenausgleich geografisch-topografisch	11'000'000
- Lastenausgleich soziodemografisch	10'000'000
- Zentrumslastenausgleich	1'150'000
- Arbeitsmarktlicher Lastenausgleich	21'200'000
- Härtefallausgleich STAF 2020 (netto)	3'596'908
- Besitzstandsregelung Fusionen	0
Total Beiträge an Einwohnergemeinden	*83'919'518*
- Verwaltungskosten	250'000
- Honorare und Dienstleistungen	75'000
- Projektkostenbeitrag (Fusionsbeitrag)	30'000
Total	84'274'518
Ertrag	
Abgaben von Einwohnergemeinden	
- Ressourcenausgleich	26'846'935
Total Abgaben von Einwohnergemeinden	*26'846'935*
Staatsbeitrag Kanton	38'500'000
Staatsbeitrag Ausgleich STAF 2020	24'800'000
Fondsverzinsung	150'000
Total	90'296'935
Fondsveränderung (vor Massnahmen)	6'022'417

Wie der Wirksamkeitsbericht 2023 bestätigt, haben sich unter anderem als Folge des gut funktionierenden Finanz- und Lastenausgleichs die Unterschiede unter den Gemeinden sowohl in der finanziellen Leistungsfähigkeit (Steuerkraft) wie auch der Steuerbelastung (Steuerfuss) in den letzten Jahren deutlich verringert. Mit der von uns nun beantragten Senkung der Abschöpfungsquote auf 36% in Verbindung mit einer Reduktion der Mindestausstattungsgrenze auf 90% zeigt sich - bei Beibehaltung eines ordentlichen Staatsbeitrags von 38.5 Mio. Franken - ein Fondsüberschuss im Umfang von rund 6.0 Mio. Franken.

In Übereinstimmung mit der Stellungnahme der FILAKO beantragen wir daher diesen Fondsüberschuss wie folgt zu verwenden:

2.6.1 Anteiliger Übertrag des Staatsbeitrages FILA zur Finanzierung eines höheren Beitragsprozentsatzes Schülerpauschalen Volksschule

Mit der Einführung des Finanz- und Lastenausleichs (FILA) im Jahr 2016 wurde der indirekte Finanzausgleich bei den Besoldungen der Lehrkräfte der Volksschule abgeschafft. Im Zuge dieser Reform wurde der damals geltende kantonale Subventionssatz von 43.75% auf 38% für die neuen Schülerpauschalen gesenkt. Gleichzeitig wurden die aus dieser Senkung resultierenden

finanziellen Mittel vom Volksschulamt (DBK) in das neue Finanz- und Lastenausgleichsystem des Amtes für Gemeinden (VWD) übertragen. Indem der Gesetzgeber die Festlegung dieses Subventionssatzes (heute Betragsprozentsatz genannt) auf der Grundlage von § 95 Abs. 2 Volksschulgesetz[1] alle vier Jahre anlässlich des Wirksamkeitsberichts neu festzulegen hat, wurde bewusst ein Mechanismus geschaffen, um allenfalls Mittel bei Bedarf aus dem FILA zur zusätzlichen Finanzierung der Schülerpauschalen übertragen zu können (oder umgekehrt). Für die kommenden vier Jahr soll nun im Umfang von einem Beitragsprozentsatz eine solche Übertragung zu Gunsten der Volksschule erfolgen. Angesichts der kontinuierlichen Kostensteigerung im Bereich der Bildung sind die Schülerpauschalen von 38% auf 39% zu erhöhen, siehe dazu Ziffer 2.3. Die Finanzierung dieses zusätzlichen Beitragsprozentpunktes bedingt somit einen ***Übertrag von jährlich 3.0 Mio. Franken des ordentlichen Staatsbeitrags*** vom Finanz- und Lastenausgleich während der nächsten vier Jahre (2024-2027). Die Massnahme ist für den Kanton somit kostenneutral.

Für die kommenden vier Jahre soll der ***ordentliche Staatsbeitrag FILA folglich auf 35.5 Mio. Franken*** festgelegt werden.

2.6.2 Einmalige Kürzung von 2.5 Mio. Franken zu Gunsten des Staatshaushalt

In Anbetracht des Fondsbestandes und mit Blick auf die bislang positive Entwicklung der relevanten Kenngrössen im FILA bei den Gemeinden ist es zudem weiter vertretbar, den ordentlichen Staatsbeitrag zum FILA 2024 um weitere 2.5 Mio. Franken zu Gunsten des allgemeinen Staatshaushaltes zu kürzen. Dies auch unter dem Aspekt, dass die Abgaben der Gebergemeinden im Ressourcenausgleich seit 2016 kontinuierlich von 32 Mio. Franken auf inzwischen rund 27 Mio. Franken gesunken sind obwohl ursprünglich eine paritätische Finanzierung von Gemeinden und Kanton im FILA verfolgt wurde. Diese Kürzung soll vorerst einmalig ins Auge gefasst werden, da Entwicklungen beispielsweise bei der Steuerkraft der ressourcenschwachen Gemeinde aufgrund der Umsetzung des Gegenvorschlags zur Initiative «Jetz si mir draa» nicht vorweggenommen werden können. Dies würde sich erst in den kommenden Jahren zeigen.

Bei Umsetzung der Massnahmen ergäbe sich somit folgende Fondsveränderung per 31.12.2024:

Positionen	**in Fr.**
Fondsveränderung (vor Massnahmen)	6'022’417
Erhöhung der Bruttoschülerpauschale von 38% auf 39% für die Jahre 2024-2027 zu Gunsten der Volksschule (Volkschulamt)	-3’000’000
Einmalige Kürzung des Staatsbeitrages zu Gunsten des allgemeinen Staatshaushaltes	-2'500’000
Fondsveränderung nach Massnahmen	522’417

Der voraussichtliche Fondsbestand per 31. Dezember 2024 würde sich somit nur geringfügig erhöhen.

2.7 Stellungnahme Finanz- und Lastenausgleichskommission (FILAKO)

Die FILAKO hat an ihrer Sitzung vom 15. Mai 2023 das vorliegende Geschäft eingehend beraten. Sie empfiehlt dem Regierungsrat, dem Kantonsrat die vorliegende Antragsvariante zu beantragen.

[1] gemäss Fassung revidiertes Volksschulgesetz, Inkraftsetzung per 1. August 2023

2.8 Steuerungsgrössen im Überblick

	Vorjahr	**FILA 2024**
Ressourcenausgleich		
Abschöpfungsquote im Disparitätenausgleich	*37%*	**36%**
Mindestausstattung	*91%*	**90%**
Geografisch-topografischer Lastenausgleich		
Strassenlänge pro Einwohner/in		
minimale Abweichung vom Medianwert	*1.50*	**1.50**
Grundbeitrag Kanton	*5'500'000*	**5'500'000**
maximale Abweichung vom Medianwert	*2.50*	**2.50**
Produktivfläche pro Einwohner/in		
minimale Abweichung vom Medianwert	*1.50*	**1.50**
Grundbeitrag Kanton	*5'500'000*	**5'500'000**
maximale Abweichung vom Medianwert	*2.50*	**2.50**
Soziodemografischer Lastenausgleich		
EL-Quote		
minimale Abweichung vom Medianwert	*1.60*	**1.60**
Grundbeitrag Kanton	*5'000'000*	**5'000'000**
Ausländerquote (ohne Staatsangehörige aus D, A, FL)		
minimale Abweichung vom Medianwert (mAM)	*1.60*	**1.60**
Grundbeitrag Kanton	*5'000'000*	**5'000'000**
Zentrumslastenabgeltung		
Grundbeitrag Kanton	*1'150'000*	**1'150'000**
Prozentsatz Solothurn	*53.27%*	**48.48%**
Prozentsatz Grenchen	*7.78%*	**6.93%**
Prozentsatz Olten	*38.95%*	**44.59%**
Arbeitsmarktlicher Lastenausgleich (2020-2027)		
Vollzeitäquivalente in bestimmten Wirtschaftszweigen		
minimale Abweichung vom Medianwert	*1.25*	**1.25**
Grundbeitrag Kanton	*19'080'000*	**19'080'000**
maximale Abweichung vom Medianwert	*3.00*	**3.00**
Anzahl Steuerpflichtige JP pro Einwohner/in		
minimale Abweichung vom Medianwert	*1.25*	**1.25**
Grundbeitrag Kanton	*2'120'000*	**2'120'000**
maximale Abweichung vom Medianwert	*2.00*	**2.00**
Härtefallausgleich STAF2020 (2020-2027)[1])		
Zielrestbelastung	*4.00%*	**4.00%**
Grundbeitrag Kanton	*3'596'908*	**3'596'908**
Schülerpauschalen		
Beitragsprozentsatz Kanton (BP)	**38.00%**	**39.00%**

[1]) Keine Beschlussfassung durch Kantonsrat. Einmalige Festlegung mit Härtefallbilanz gemäss § 38 Abs. 3 FILAG EG per Inkraftsetzung Gesetzgebung

3. Verhältnis zur Planung

Der Übertrag von 3.0 Mio. Franken ordentlicher Staatsbeitrag vom Finanz- und Lastenausgleich hin zur Volksschule (Schülerpauschalen) erfolgt für den Kanton kostenneutral. Dagegen führt die einmalige Kürzung des Staatsbeitrags um weiter 2.5 Mio. Franken zu einer Verbesserung der bisherigen IAFP-Planung im allgemeinen Staatshaushalt für das Jahr 2024. Alle übrigen Dispositionen in der Botschaft und Entwurf entsprechen der finanziellen Planung zum integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2024-2027.

4. Abgaben und Beiträge für das Jahr 2024

4.1 Voraussichtliche Abgaben und Beiträge im Finanz- und Lastenausgleich 2024

Mit der Beschlussfassung des Kantonsrates zu dieser Vorlage ergeben sich die voraussichtlichen Abgaben und Beiträge im Finanz- und Lastenausgleich für das Jahr 2024. Sie sind im Anhang gemäss Tabelle 1 nach Einwohnergemeinden offengelegt (Abgaben = Belastung, Vorzeichen «-»; Beitrag = Gutschrift, kein Vorzeichen).

Die Eröffnung der definitiven Abgaben und Beiträge an die Einwohnergemeinden erfolgt durch das Volkswirtschaftsdepartement auf der Grundlage von § 23 FILAG EG.

5. Rechtliches

Dieser Kantonsratsbeschluss unterliegt dem fakultativen Referendum (Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss	Andreas Eng
Frau Landammann	Staatsschreiber

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Gemeinden (3)
Finanz- und Lastenausgleichskommission (5, Versand durch Amt für Gemeinden, wys)
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (2; Rechtsdienst)
Amtsblatt (Referendum) / GS/BGS (1)
Parlamentsdienste